



# Landratsamt Donau-Ries

Verkehrswesen

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter [www.donau-ries.de/datenschutzhinweise](http://www.donau-ries.de/datenschutzhinweise) abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Landratsamt Donau-Ries  
Pflegsstr. 2  
(Fax: 0906/74-204)

86609 Donauwörth

**Antrag** auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 29  
Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO)  
zur übermäßigen Straßenbenutzung

## Antragsteller:

Name
Straße Hausnummer
PLZ Ort

## Art und Ort der Veranstaltung (Start u. Ziel)

---

---

---

Die Veranstaltung findet am \_\_\_\_\_ von (Beginn) \_\_\_\_\_ bis (Ende) \_\_\_\_\_ Uhr statt.

Zahl der teilnehmenden Personen, Fahrzeuge,

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

## Verantwortlicher Leiter:

Name		
Straße Hausnummer		
PLZ Ort		
Telefon	Telefax	E-Mail-Adresse

**Aus Anlass der Veranstaltung werden zusätzlich folgende verkehrsrechtliche Regelungen erforderlich (Straßensperrungen etc.):**

---

---

**Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen/ beigefügt:**

- Streckenplan  
 Veranstalterhaftpflichtversicherung (siehe Anlage)

**Hiermit wird bestätigt, dass die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung eingehalten und beachtet werden.**

.....  
 Ort, Datum

.....  
 Unterschrift der/des Verantwortlichen

**Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung erkläre ich Folgendes:**

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. des Art. 18 Bayer. Straßen und Wegegesetz (BayStrWG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

.....  
 Ort, Datum

.....  
 Unterschrift der/des Verantwortlichen

**Einvernehmen der Stadt / Gemeinde bezüglich der Übernahme von Aufgaben des Staatlichen Bauamtes Augsburg bzw. des Landkreises Donau-Ries nach § 5b Abs. 1 StVG in Verbindung mit § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO aufgrund einer Veranstaltung.**

**Art der Veranstaltung:** \_\_\_\_\_ **am:** \_\_\_\_\_ (DATUM)

Aufgrund der o.g. Veranstaltung ist auf der/den Kreisstraßen(n), Staatstraße(n), Bundesstraße(n) eine Verkehrsbeschränkung oder Sperrung mit Umleitung erforderlich.

Für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der dazu erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb, einschließlich ihrer Beleuchtung, ist gemäß § 5b Abs. 1 StVG in Verbindung mit § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO der jeweilige Straßenbaulastträger zuständig.

Aufgrund der zahlreichen Veranstaltungen auf den Kreisstraßen, Staatsstraßen und Bundesstraßen ist es dem Staatlichen Bauamt Augsburg bzw. dem Landkreis Donau-Ries jedoch nicht möglich, diese Aufgabe durchzuführen.

Das Staatliche Bauamt Augsburg überträgt mit dem vorliegenden Schreiben vom 18.09.2013 bzw. der Landkreis Donau-Ries überträgt mit dem Schreiben vom 27.09.2013 die Aufgaben des Straßenbaulastträgers aufgrund einer Veranstaltung, nach § 5b Abs. 1 StVG in Verbindung mit § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO, auf die zuständige Stadt oder Gemeinde.

Die Stadt/ die Gemeinde verpflichtet sich, die für die beantragte Veranstaltung erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, einschließlich der evtl. erforderlichen Beleuchtung, selbst zu beschaffen, anzubringen, zu betreiben/ unterhalten und zu entfernen.

Die Stadt/ die Gemeinde übernimmt somit die Aufgaben, für die der zuständigen Straßenbaulastträger nach § 5b Abs. 1 StVG i. V .m. § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO verpflichtet wäre. Die dafür anfallenden Kosten trägt ebenfalls die Stadt/ die Gemeinde.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde  
über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung**

\_\_\_\_\_  
(Versicherungsgesellschaft)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

An \_\_\_\_\_  
(Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers)

\_\_\_\_\_  
(Ort)

Betreff: \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Veranstaltung)

am \_\_\_\_\_  
(Veranstaltungstag(e))

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: \_\_\_\_\_

**Bestätigung**

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20–23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

**Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):**

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- \_\_\_\_\_ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), \_\_\_\_\_ Euro für Sachschäden und \_\_\_\_\_ Euro für Vermögensschäden.
- \_\_\_\_\_ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und \_\_\_\_\_ Euro für Vermögensschäden.
- \_\_\_\_\_ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das \_\_\_\_\_-fache dieser Versicherungssummen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Name in Druckschrift und/oder Stempel)